



**Satzung**  
**für den Verein**  
**Freiwillige Feuerwehr**  
**Stadt Hemau e.V.**

**Fassung 2017**

# **Satzung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Stadt Hemau e.V.**

## **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
**„Freiwillige Feuerwehr Stadt Hemau e.V.“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in  
**Hemau**

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist seit 21. Mai 2001 im Vereinsregister beim  
Amtsgericht Regensburg unter VR 1734 als e.V. eingetragen.

## **§ 2 - Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hemau insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Lediglich Kosten für Vereinsausgaben dürfen an die Mitglieder erstattet werden.

3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 – Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),

3. fördernde Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder,
5. Feuerwehranwärter.

2. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem ersten Lebensjahr werden. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das im BayFwG geforderte Mindestalter vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes.
5. Passive Mitglieder können ab Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre) Ehrenmitglieder werden.

## **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch Austritt,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  4. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

Von der Beitragspflicht befreit sind:

1. Mitglieder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
2. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben
3. Ehrenmitglieder

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 – Vorstand, Gesamtvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und aussergerichtlich (§26BGB). Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem 1., 2. und 3. Kommandanten (gewählt nach Art. 8BayFwG) der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gewählt werden.
6. den besonderen Führungsdienstgraden (Kreisbrandmeister, Kreisbrandinspektor, Kreisbrandrat), soweit sie Mitglieder des Vereins und gemäß Art. 19 BayFwG bestellt und bestätigt sind.

3. Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Kassenwart sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die unter Absatz 2 Nr. 5 bis 6 genannten Vorstandsmitglieder gehören dem Gesamtvorstand während der Dauer ihrer Amtszeit an.

4. Ausser durch Tod erlischt das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Abberufung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen. Die Gesamtvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

5. Der Gesamtvorstand, die Beisitzer sowie die Jugend- und Gerätewarte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für die Genannten im Rahmen der sogenannten Ehrenamtspauschale beschließen.

## **§ 9 – Zuständigkeit des Vorstands, Gesamtvorstands**

1. Der Vorstand und Gesamtvorstand sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung (durch Vorsitzenden, bei Verhinderung stellvertretenden Vorsitzenden),
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Vorstand),
4. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts (Vorstand),
5. Verwaltung des Vereinsvermögens (Vorstand),
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (Vorstand),

7. Beschlussfassung über Ehrungen,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

## **§ 10 – Sitzung des Vorstands/Gesamtvorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Wie unter 1 und 2 beschrieben gilt auch für Gesamtvorstand.

## **§ 11 – Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Sie ist vom Kassenwart zu unterschreiben und vom Vorstand gegenzuzeichnen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden – geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Gesamtvorstands

2. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge,
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer, mit Ausnahme der unter § 8 Absatz 2 Ziffer 5 bis 6 genannten Vorstandsmitglieder.
  4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
  5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Email-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Zusätzlich befindet sich der Aushang der Tagesordnungspunkte im Feuerwehrgerätehaus Hemau zur Einsichtnahme.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

### **§ 13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14 – Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann:

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden
2. das Feuerwehr-Zivilabzeichen in Silber bzw. Gold
3. eine entsprechende Urkunde oder ein Ehrendiplom
4. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

## **§ 15 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hemau, die es unmittelbar und ausschliesslich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03. März 2017 beschlossen.

Hemau, den 26.03.2017



Eichenseher Christian  
Unterer Stadtplatz 6  
93155 Hemau  
02.05.1969



Michael Bock  
Am Mühlweg 12  
93155 Hemau  
03.10.1967



Tobias Meinschmidt  
Anton-Scherübl-Str. 4  
93155 Hemau  
20.06.1988



Dominic Paul  
Oberer Stadtplatz 4  
93155 Hemau  
13.07.1990



Thomas Renner  
Laubenhardweg 2  
93155 Hemau  
07.09.1979

Thomas Ziegau  
Josef Eder Straße 35  
93155 Hemau  
04.01.1976



Michael Ehrl  
Kelheimer Straße 6  
93155 Hemau  
13.10.1984



HEMAU

DAS HERZ DES TANGRIINTEL